



Beschluss des Stadtrats

vom 25. März 2026

GR Nr. 2026/59

Nr. 1055/2026

Schriftliche Anfrage von Stephan Iten und Roger Bartholdi betreffend Anti-WEF Kundgebungen, Bewilligung mit Auflagen zur Verhinderung von Gewalt, Sachbeschädigungen und Verkehrseinschränkungen, Information zur Routenführung sowie allfälligem Mitspracherecht der VBZ, tabellarische Auflistung der Anzahl verletzter städtischer Angestellter, der Kosten der Polizei und der VBZ sowie der Höhe der Sachschäden in den letzten fünf Jahren, Umsetzung des neuen Polizeigesetzes

Am 28. Januar 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Stephan Iten und Roger Bartholdi (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/59, ein:

In kürzester Zeit fanden in der Stadt Zürich diverse Demonstrationen statt. Diese waren bewilligt oder spontan bewilligt oder unbewilligt. Am 19. Januar 2026 fand eine bewilligte Demonstration zum WEF statt. Trotz massiven Sachbeschädigungen wurde anschliessend eine unbewilligte Nachdemonstration von der Polizei zu Beginn toleriert. Nur zwei Tage später sowie am Folgetag, am 22. Januar 2026 fanden zwei bewilligte Spontandemonstrationen gemäss Medienmitteilung der Stadtpolizei statt. Ein Teil des Sihlufers geriet dabei in Brand und musste durch die Feuerwehr gelöscht werden. Am Samstag, 24. Januar 2026 folgte dann die dritte Demonstration unter dem Motto «Defend Rojava» und die Stadtpolizei erteilte vor Ort eine Spontanbewilligung. Unterwegs wurden wiederholt Böller und Feuerwerk gezündet und es kam zu Sachbeschädigungen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie so oft sind Anti-WEF Kundgebungen in der Stadt Zürich gewalttätig und es entstehen oft erhebliche Sachschäden. Weshalb werden solche Demonstrationen nicht mit Auflagen bewilligt, damit die Gewalt und Sachbeschädigungen sowie Verkehrseinschränkungen reduziert werden können?
2. Weshalb führten die Routen jeweils durch die Stauffacher-Umgebung mit massiven Auswirkungen für den öffentlichen Verkehr (Tramlinien 2, 3, 8, 9 und 14)?
3. Waren die Routenwahl jeweils explizit der Wunsch der Verantwortlichen der Demonstration? Falls nicht, von wem?
4. Erhielt die VBZ vor der Erteilung der Bewilligung und vor der Erteilung der Spontan-Bewilligungen ein Mitspracherecht? Falls ja, was waren die Wünsche oder Auflagen der VBZ? Falls nein, weshalb nicht?
5. Wie viele städtische Angestellte (u.a. Polizistinnen und Polizisten) und Passanten wurden durch die Anti-WEF Demonstration verletzt? Wir bitten um tabellarische Auflistung der letzten fünf Jahre (Anti-WEF-Demonstrationen).
6. Wie viele Personen wurden bei den erwähnten Demonstrationen wegen Sachbeschädigung oder Gewaltdelikten (inklusive Körperverletzungen) festgenommen, kontrolliert und angezeigt bzw. den Fall an die Staatsanwaltschaft übergeben? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung der letzten fünf Jahre (Anti-WEF-Demonstrationen).
7. Wie viele Personen wurden wegen Missachtung des Vermummungsverbots gemäss § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg, LS 331) gebüsst?



2/7

8. Wie hoch waren jeweils die Kosten der Stadtpolizei, die Kosten für den Einsatz der anderen Polizeieinheiten und wie hoch waren die Kosten der VBZ für Ausfälle, Umleitungen etc. in den letzten fünf Jahren für die Durchführung der Anti-WEF Demonstrationen? Wir bitten um tabellarische Auflistung.
9. Wie hoch waren die Sachschäden an städtischen Liegenschaften? Wie hoch waren die Sachschäden bei Dritten? Wir bitten um tabellarische Auflistung der letzten fünf Jahre (Anti WEF Demonstrationen).
10. Wie wird der Stadtrat das neue Polizeigesetz umsetzen, wenn es in Kraft ist (aufgrund dieser Ant-WEF-Demonstrationen als Beispiel)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie so oft sind Anti-WEF Kundgebungen in der Stadt Zürich gewalttätig und es entstehen oft erhebliche Sachschäden. Weshalb werden solche Demonstrationen nicht mit Auflagen bewilligt, damit die Gewalt und Sachbeschädigungen sowie Verkehrseinschränkungen reduziert werden können?

Eine Auflage ist die mit einer Verfügung verbundene zusätzliche Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen. Sie muss mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar sein und damit die Voraussetzungen der Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit zwischen Zweck und Wirkung des Eingriffs erfüllen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, N. 919 und 929). Bewilligungen für Kundgebungen und Demonstrationen werden regelmässig mit Auflagen verbunden, indem beispielsweise zeitliche und räumliche Vorgaben definiert werden, um sicherheitspolizeiliche Risiken zu reduzieren. Allerdings dürfen Bewilligungsaufgaben die Ausübung der Grundrechte faktisch nicht verunmöglichen. Im Übrigen lässt sich mit Auflagen nicht verhindern, dass sich einzelne Personen über sie hinwegsetzen. Zudem kann bei kurzfristig entstehenden Versammlungen deren vor Ort geregelte Durchführung - faktisch als spontan bewilligte Versammlung - aus polizeilicher Sicht ein Mittel sein, eine dynamische Lage rasch zu ordnen, Ansprechpersonen zu definieren und dadurch Sicherheits- und Verkehrsmassnahmen überhaupt erst wirksam umzusetzen.

Fragen 2

Weshalb führten die Routen jeweils durch die Stauffacher-Umgebung mit massiven Auswirkungen für den öffentlichen Verkehr (Tramlinien 2, 3, 8, 9 und 14)?

Im Rahmen der Lagebeurteilung werden Routen für Demonstration unter den Aspekten Durchführbarkeit, Sicherheit und Verkehr festgelegt. Zentrale Achsen im Bereich Stauffacher bieten aus polizeilicher Sicht häufig bessere Voraussetzungen, grössere Personengruppen kontrolliert und möglichst konfliktarm zu lenken. Zu erwähnen sind die ausreichende Breite der Strassen, eine bessere Übersichtlichkeit, weniger gefährliche Engstellen, klarere Möglichkeiten zur Trennung von Gegenverkehr und Sicherung sensibler Bereiche. Gleichzeitig werden zentrale Verkehrsachsen stärker vom öffentlichen Verkehr genutzt, weshalb negative Auswirkungen auf Tramlinien nicht in jedem Fall vollständig vermeidbar sind. Ziel ist es, Einschränkungen auf das notwendige Mass zu beschränken, Sperrungen möglichst kurz zu halten und Verkehrsmassnahmen – soweit eine Vorlaufzeit besteht – in Abstimmung mit der VBZ vorzubereiten.



3/7

Frage 3

Waren die Routenwahl jeweils explizit der Wunsch der Verantwortlichen der Demonstration? Falls nicht, von wem?

Bei bewilligten Demonstrationen wird die Route in der Regel durch die Veranstaltenden beantragt. Die Stadtpolizei prüft den Antrag und kann aus Gründen der Sicherheit, der Durchführbarkeit oder des Verkehrs Anpassungen verlangen. Bei kurzfristigen, spontan entstehenden Demonstrationen wird, je nach Lage und Zeitdruck, vor Ort eine praktikable Route festgelegt. Dieses Vorgehen erfolgt soweit möglich in Abstimmung mit Ansprechpersonen der Versammlung, gleichzeitig aber auch unter Berücksichtigung zwingender sicherheitspolizeilicher Anforderungen. Massgebend ist in jedem Fall die konkrete Lagebeurteilung im Zeitpunkt der Durchführung der Demonstration. Die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort entscheidet nach Rücksprache mit der Gesamteinsatzleitung, welche Route aufgrund der aktuellen Lage eingeschlagen wird.

Frage 4

Erhielt die VBZ vor der Erteilung der Bewilligung und vor der Erteilung der Spontan-Bewilligungen ein Mitspracherecht? Falls ja, was waren die Wünsche oder Auflagen der VBZ? Falls nein, weshalb nicht?

Bei planbaren Demonstrationen werden die VBZ in die Koordination einbezogen, damit Umleitungen, betriebliche Massnahmen und Fahrgastinformation vorbereitet werden können. Ein «Mitspracherecht» im Sinne einer Bewilligungszuständigkeit oder eines Vetorechts besteht jedoch nicht. Hinweise und betriebliche Bedürfnisse der VBZ fliessen in die Lagebeurteilung aber ein, soweit dies mit dem Sicherheitsauftrag der Polizei und den zeitlichen Rahmenbedingungen vereinbar ist. Bei kurzfristig sich ergebenden, sicherheitspolizeilich relevanten Lagen kann die Abstimmung aber nur in einem Umfang erfolgen, wie es die Situation zeitlich zulässt.

Fragen 5

Wie viele städtische Angestellte (u.a. Polizistinnen und Polizisten) und Passanten wurden durch die Anti-WEF Demonstration verletzt? Wir bitten um tabellarische Auflistung der letzten fünf Jahre (Anti-WEF-Demonstrationen).

Für die Jahre 2025 und 2026 wurden bei Anti-WEF-Demonstrationen keine verletzte Personen registriert, weshalb keine entsprechenden polizeilichen Dokumentationen vorliegen. Die Erstellung einer tabellarischen Übersicht über die letzten fünf Jahre im spezifischen Bereich «Anti-WEF-Demonstrationen» würde eine eindeutige Definition der relevanten Ereignisse sowie eine umfassende Auswertung der vorhandenen Datenbestände voraussetzen. Eine rückwirkende Recherche über fünf Jahre hätte einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge, weshalb von einer entsprechenden Datenerhebung abzusehen ist. Zudem hätten die generierten Daten keinen Einfluss auf die Planung oder Beurteilung künftiger Anti-WEF-Demonstrationen.



4/7

Frage 6

Wie viele Personen wurden bei den erwähnten Demonstrationen wegen Sachbeschädigung oder Gewaltdelikten (inklusive Körperverletzungen) festgenommen, kontrolliert und angezeigt bzw. den Fall an die Staatsanwaltschaft übergeben? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung der letzten fünf Jahre (Anti-WEF-Demonstrationen).

Im Jahr 2025 gab es keine Festnahmen. Bei der unbewilligten Nachdemonstration vom 19. Januar 2026 wurde eine Person wegen Landfriedensbruchs festgenommen und angezeigt. Festnahmen, Kontrollen und Anzeigen erfolgen entsprechend den rechtlichen Vorgaben und sind stets lageabhängig. Festnahmen werden insbesondere bei konkretem Tatverdacht vorgenommen, namentlich bei Sachbeschädigungen, Gewaltdelikten oder Landfriedensbruch sowie bei Angriffen auf Einsatzkräfte oder Dritte. Straftatbestände werden bei hinreichendem Tatverdacht oder bei deren Kenntnis polizeilich rapportiert und zur weiteren Verfolgung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übergeben. Die gewünschte tabellarische Auswertung über fünf Jahre würde eine definierte Ereignisabgrenzung sowie eine konsolidierte Datenauswertung bedingen und einen unverhältnismässigen Aufwand generieren, weshalb von der entsprechenden Datenerhebung abzusehen ist (vgl. Antwort zu Frage 5).

Frage 7

Wie viele Personen wurden wegen Missachtung des Vermummungsverbots gemäss § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG, LS 331) gebüsst?

Grundsätzlich ist es verboten, das eigene Gesicht an öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, so zu verhüllen oder zu verbergen, dass die Gesichtszüge nicht erkennbar sind (Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts [BVVG, SR 311.6]). Wer gegen das Verbot nach Artikel 2 verstösst, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft (Art. 3 BVVG). Bei diesem Straftatbestand handelt es sich gemäss Art. 103 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) um eine Übertretung. Ebenso ist § 10 Abs. 1 Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG, LS 331) als Übertretungstatbestand ausgestaltet. Gemäss dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund unkenntlich macht. Es gilt klarzustellen, dass sich Einsatzkräfte im unfriedlichen und hochdynamischen Ordnungsdienst in der Regel nicht um die Verfolgung von Übertretungstatbeständen kümmern können.

Fragen 8

Wie hoch waren jeweils die Kosten der Stadtpolizei, die Kosten für den Einsatz der anderen Polizeieinheiten und wie hoch waren die Kosten der VBZ für Ausfälle, Umleitungen etc. in den letzten fünf Jahren für die Durchführung der Anti-WEF Demonstrationen? Wir bitten um tabellarische Auflistung.

In Bezug auf die Stadtpolizei würde die belastbare Gesamtdarstellung der Kosten klare Abgrenzungen voraussetzen, beispielsweise der direkten Einsatzkosten von weitergehenden internen Aufwendungen. Diese Daten werden nicht in einer einzigen, standardisierten Gesamttabelle geführt, sondern ergeben sich aus unterschiedlichen Kostenabrechnungen.



5/7

Grundsätzlich orientiert sich der Ressourceneinsatz an der Lagebeurteilung und dem entsprechenden polizeilichen Auftrag. Ein vollständiger Ausschluss von Störungen und Folgekosten ist bei dynamischen Lagen trotz erheblichem Einsatz nicht in jedem Fall möglich. Die Stadtpolizei verrechnete im Jahre 2025 keine Kosten anderer Polizeieinheiten, weil sie in diesem Jahr die Anti-WEF-Demonstrationen in Zürich ausschliesslich mit eigenem Personal bewältigte. Für die Anti-WEF-Demonstration im Jahr 2026 wurde ein Ordnungsdienst (20 Polizeiangehörige) des Zentralschweizerischen Polizeikonkordats (ZPK) aufgeboten. Die Kosten wurden gestützt auf die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) verrechnet und betrugen Fr. 15 000. In Bezug auf die Frage nach einer tabellarischen Auflistung wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Aufgrund von Anti-WEF- und damit verbundenen Demonstrationen sind den Verkehrsbetrieben (VBZ) in den letzten fünf Jahren personelle Mehraufwände entstanden. Die Zusatzstunden und Mehrkosten können nur überschlagsmässig beziffert werden. Basierend auf den verfügbaren und dokumentierten Ereignissen in den Jahren 2024–2026 wird nachfolgend – wo möglich – eine Kostenschätzung abgegeben. Zur Anti-WEF-Demonstration vom 17. Januar 2023 besteht kein dokumentierter Mehraufwand. In den Jahren 2021–2022 fand keine der VBZ bekannte Anti-WEF-Demonstration statt. Operative Massnahmen wie Linienumleitungen, Dispositionen oder kurzfristige Anpassungen im Betrieb erfolgen situationsabhängig im Tagesgeschäft. Erfahrungsgemäss fallen bei Demonstrationen Mehrleistungen des Fahrpersonals an. Zusätzliche Disponentinnen oder Disponenten wurden für diese Ereignisse nicht aufgeboten. Diese operativen Massnahmen werden nicht separat ausgewiesen. Eine rückwirkende, zahlenmässige Bezifferung der ausgelösten Kosten über die letzten fünf Jahre ist daher nicht möglich. Bei den Mitarbeitenden (MA) der Abteilungen Ereignismanagement (BE) und der Leitstelle (BSL) lassen sich die Zusatzkosten überschlagsmässig beziffern. Hier haben die Anti-WEF-Demonstrationen zu personellem Mehraufwand geführt, einerseits in Form von zusätzlichen Stunden, also von Mitarbeitenden, die zusätzlich zum Dienst einberufen worden sind, oder in Form von Mehrleistungen von Mitarbeitenden, deren Dienst sich dadurch verlängert hat. Bei bewilligten Demonstrationen wird je nach Ausgangslage das Personal auf der Leitstelle planmässig aufgestockt. Eine wichtige Aufgabe der Abteilung Ereignismanagement ist die Einnahmensicherung durch Fahrausweiskontrollen gemäss Auftrag des Zürcher Verkehrsverbands (ZVV). Während Ereignissen wie beispielsweise Unfällen oder Demonstrationen nehmen diese Mitarbeitenden andere Aufgaben wahr, sie unterstützen den Fahrdienst und informieren die Fahrgäste. Ausgefallene Stunden für die Fahrausweiskontrollen müssen nachgeholt werden, um den Leistungsauftrag des ZVV zu erreichen (vgl. auch Stadtratsbeschluss Nr. 820/2022). Solche Stunden sind in der nachfolgenden Tabelle nicht berücksichtigt. Bei den Abteilungen Leitstelle und Ereignismanagement ist nachfolgend aufgeführter, bezifferbarer Mehraufwand angefallen. Insgesamt beträgt dieser Mehraufwand der VBZ aufgrund von Anti-WEF-Demonstrationen in den Jahren 2022–2026 geschätzt Fr. 4395.



6/7

| Datum | Demonstration | Mehraufwand Leitstelle/BSL in Stunden | Mehraufwand in Fr. | Mehraufwand Ereignismanagement/ BE in Stunden | Mehraufwand in Fr. |
|-----------|-----------------------------------|---|--------------------|---|--------------------|
| 16.1.2024 | Anti-WEF-Demonstration | 3 Std. 30 Min. (kein zusätzlicher Dienst, MA mit Mehrleistung) | 462 | 9 Std. (1 MA mehr im Dienst) | 1188 |
| 24.1.2025 | Gegen Kapitalismus und Faschismus | 8 Std. 30 Min. (1 MA mehr im Dienst) | 1122 | 0 Std. (kein zusätzlicher Dienst) | 0 |
| 19.1.2026 | Trump still not welcome | 3 Std. 15 Min. (kein zusätzlicher Dienst, MA mit Mehrleistung) | 435 | 9 Std. (1 MA mehr im Dienst) | 1188 |

Frage 9

Wie hoch waren die Sachschäden an städtischen Liegenschaften? Wie hoch waren die Sachschäden bei Dritten? Wir bitten um tabellarische Auflistung der letzten fünf Jahre (Anti-WEF Demonstrationen).

Sachbeschädigungen an städtischen Liegenschaften, die Teilnehmenden an Anti-WEF-Demonstrationen zugeordnet werden könnten, sind nicht bekannt. Im Übrigen werden Sachbeschädigungen polizeilich grundsätzlich nur dann erfasst, wenn sie gemeldet und angezeigt werden. Dabei liegt die Bezifferung der Schadenshöhe in der Regel bei den Geschädigten, der Eigentümerschaft sowie den Versicherungsstellen und wird je nach Strafverfahren konkretisiert. Eine tabellarische Auflistung über fünf Jahre würde eine Zusammenführung polizeilicher Feststellungen und Schadensmeldungen bedingen. Zudem werden etliche Sachbeschädigungen nicht angezeigt und können deshalb statistisch nicht erfasst werden. Entsprechend wird auf eine tabellarische Auflistung verzichtet.

Frage 10

Wie wird der Stadtrat das neue Polizeigesetz umsetzen, wenn es in Kraft ist (aufgrund dieser Ant-WEF-Demonstrationen als Beispiel)?

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben in der Volkabstimmung vom 3. März 2024 den Gegenvorschlag zur «Anti-Chaoten-Initiative» angenommen. Zur Umsetzung des Volksentscheids brauchte es eine Änderung des kantonalen Polizeigesetzes. Die entsprechende Gesetzesvorlage hat das Kantonsparlament an seiner Sitzung vom 30. Juni 2025 beschlossen. Der Regierungsrat setzte die Änderung des Polizeigesetzes auf den 1. Januar 2026 in Kraft, nachdem gegen den Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden war (vgl. Gegenvorschlag zur «Anti-Chaoten-Initiative» wird per 1. Januar 2026 umgesetzt | Kanton Zürich). Gemäss § 58 Abs. 3 Polizeigesetz (PoIG, LS 550.1) muss die Polizei von der Verursacherin oder dem Verursacher eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes Kostenersatz verlangen, wenn diese oder dieser vorsätzlich gehandelt hat. Die vom Regierungsrat per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzte Gebührenverordnung für die Polizei (GebV Pol) regelt die



7/7

Grundsätze der Kostenauflegung durch die Polizei gemäss § 58 PolG. Aufgrund von Rechtsmittelverfahren können die neuen Bestimmungen momentan nicht umgesetzt werden. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass neues Recht umzusetzen und dabei übergeordnetes Recht und rechtsstaatliche Prinzipien zu beachten sind.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter